# Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden im Zivilstandskreis Dübendorf

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

### I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1

Die politischen Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Maur, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden unter der Bezeichnung Zivilstandskreis Dübendorf auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Art. 2

Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Dübendorf festgelegt.

#### II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3

Das Zivilstandsamt Dübendorf erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

#### Art. 4

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für

- die Ernennung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt t\u00e4tigen Personen
- die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
- die Festsetzung der Kostenbeiträge.

#### Art. 5

Die Sitzgemeinde bestimmt

- den Standort des Amts- und des Traulokals
- die Besoldung der im Zivilstandsamt t\u00e4tigen Personen gem\u00e4ss Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt D\u00fcbendorf
- die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

Art. 6

Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 7

Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung der Stadt Dübendorf die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

## III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8

Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung, Ausbau Trauzimmer).

Art. 9

Die Kosten werden den übrigen Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt. Zusammen mit dem Voranschlag des Folgejahres wird den übrigen Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontorechnung für die laufenden Kosten zugestellt.

Art. 10

Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf eine detaillierte Kostenrechnung und die Einsichtnahme in die Belege des Zivilstandskreises Dübendorf.

## IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 11

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeindeexekutiven.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12

Der Vertrag kann von jeder Gemeindeexekutive unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 13

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat - in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen - für die Gemeinden

- Dübendorf, Fällanden und Wallisellen auf den 1. Januar 2003
- Maur auf den 1. April 2003
- Wangen-Brüttisellen auf den 1. Juli 2003

in Kraft.

Art. 15

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.

Art. 16

Im Laufe des Rechnungsjahres in den Zivilstandskreis Dübendorf eintretenden Vertragsgemeinden werden die Kosten pro rata verrechnet.

	•
Dübendorf, 5. Sep. 2002	STADTRAT DÜBENDORF Der Präsident: Der Schreiber:
Fällanden, 1 4. Okt. 2002	GEMEINDERAT FÄLLANDEN Der Präsident: Der Schreiber:
Maur, 2 î. Okt. 2002	GEMEINDERAT MAUR Der Präsident: Der Schreiber:
Wallisellen, 2.4. ONT. 2002	GEMEINDERAT WALLISELLEN Der Präsident: Der Schreiber:
Wangen-Brüttisellen, ······1: №%: 2882······	GEMEINDERAT WANGEN-BRÜTTISELEN Der Schreiber:  Der Schreiber:
	Vom Regierungsrat am 18. Dez. 2002 mit Beschluss Nr. 1985 genehmigt  Der Staatsschreiber:
	SIGNION